

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-193/17

Bearbeiter  
Dr.Vacek

Klappe  
2993

Datum  
18. Jänner 1994

Betrifft:

NÖ Tierzuchtgesetz - Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 19. Jänner 1994 Ltg. 91/T-2 L - Aussch.
---

Hoher Landtag!

Zum Entwurf eines NÖ Tierzuchtgesetzes wird folgendes berichtet:

I Allgemeiner Teil:

1. Ziel des Entwurfes

Der Beitritt Österreichs zum EWR-Abkommen erfordert es, auch das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz, LGB1.6300, den EWR-Rechtsvorschriften betreffend Tierzucht anzupassen. Die dabei zu beachtenden (=verbindlichen) Richtlinien des Rates bzw. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind im EWR-Abkommen in Band 1, Anhang I (Tiergesundheit und Pflanzenschutz) unter dem Titel Tierzucht, Punkte 1.4 bis 2.4 (Seiten 473 - 475 bzw. 481 - 483) aufgelistet.

Durch diese Rechtsnormen soll vor allem sichergestellt werden, daß Tiere sowie deren Erzeugnisse (Samen, Eizellen und Embryonen), welche aus EWR-Ländern stammen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, im gesamten EWR abgegeben. bzw. verwendet werden können. Da gewisse tierzüchterische Tätigkeiten (z.B. Besamungen, Eizellen- bzw. Embryoübertragung) nur von bestimmten, fachlich befähigten Personen ausgeübt werden können, und diese beruflichen Tätigkeiten notwendigerweise auch in einem Tierzuchtgesetz zu regeln sind, waren auch die EWR-Rechtsvorschriften be-

treffend die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (z.B. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992, ABl.Nr. L 209/25) zu beachten.

Durch sie wird es beispielsweise einem Mitgliedstaat des EWR versagt, einem Antragsteller den Zugang zu einem Beruf wegen mangelnder Qualifikation zu verweigern, wenn dieser einen Befähigungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedsstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten, oder ihn dort auszuüben und die betreffenden Qualifikationen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Garantien geben, die den von den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates geforderten gleichwertig sind.

Um die angesprochene Liberalisierung des Handels mit Zuchttieren sowie deren Erzeugnissen bzw. des Zuganges zu beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Tierzucht zu ermöglichen, wären wesentliche Änderungen des bestehenden NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes erforderlich, sodaß es zweckmäßig erscheint, ein neues Gesetz zu schaffen. Die im Einzelfall auf Grund des vorgegebenen EWR-Rechtsbestandes erforderlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften werden im besonderen Teil der Erläuterungen behandelt.

Bei der auf Grund des EWR-Abkommens notwendigen Neufassung des NÖ Tierzuchtrechtes wurden auch die zuchttechnischen Neuentwicklungen mitberücksichtigt, sodaß der Entwurf als den derzeitigen Gegebenheiten und den Erfordernissen der Zukunft angepaßt erscheint.

Beispielhaft sind als wesentliche Änderungen gegenüber dem NÖ Tierzuchtförderungsgesetz anzuführen:

- o Entfall der Körung (Voraussetzung für die Zuchtverwendung ist nur mehr die Zuchttiereigenschaft),
- o Entfall der behördlichen Festlegung von Besamungstarifen,

- o Durchführung der künstlichen Besamung ~~auch~~ durch Techniker ~~ohne Bedarfsnachweis~~ sowie durch Eigenbestandsbesamer,
- o Regelung der Kreuzungszucht.

## 2. Kompetenz

Die Angelegenheiten der Tierzucht und deren Förderung einschließlich der künstlichen Besamung (als einer rein tierzüchterischen Maßnahme) sind gemäß Art. 15. Abs. 1 B-VG. 1929 Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. auch Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse Slg. Nr. 2072/1950 und 2973/1950). Soweit der Entwurf Bestimmungen enthält, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu vollziehen sind, kommt als Kompetenzgrundlage für ihre Erlassung Art. 17 B-VG. 1929 in Betracht.

## 3. Kosten

Durch das im Entwurf vorliegende Tierzuchtgesetz sind keine wesentlichen Mehr- oder Minderkosten zu erwarten.

## 4. Probleme bei der Vollziehung

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, sind gegenüber der bisherigen Regelung wesentliche Erleichterungen bei der Vollziehung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, des Bundeskanzleramtes, der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ, der Handelskammer für Niederösterreich, der NÖ Arbeiterkammer, der Landeskammer der Tierärzte für Niederösterreich sowie der Abteilungen VI/2 und VI/5 wurden soweit als möglich berücksichtigt.

## II Besonderer Teil:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich und das Ziel des Gesetzes, nämlich die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich zu fördern.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf die in Abs.1 genannten Tiere. Hinsichtlich der in Abs.1 nicht aufgezählten Tierarten (z.B. Geflügel und Kaninchen) erhält die Landesregierung durch Abs. 3 die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Gesetzes bzw. Teilen davon auf diese auszudehnen, sofern dies die Zielsetzung gemäß Abs. 2 erforderlich macht.

Durch die in § 1 Abs.4 aufgenommene Bestimmung soll gleich zu Beginn klargestellt werden, daß sämtliche Bestimmungen des Gesetzes ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Landeskompetenz zu lesen sind. Insbesondere gilt dies für jene Gesetzesinhalte, die unter einem anderen Gesichtspunkt auch in eine Bundeskompetenz fallen könnten, oder in einer besonderen Nahebeziehung zu Angelegenheiten des Bundes stehen, wie etwa zum Veterinärwesen (Art. 10 Abs.1 Z. 12 B-VG 1929).

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, wonach Qualitätsanforderungen für die im Rahmen der Tierzucht gewonnenen Erzeugnisse festzulegen wären, wird festgestellt, daß sich die Qualitätsanforderungen nach den Markterfordernissen regeln und daher gesetzlich nicht vorgeschrieben werden können. Durch den Entfall des Wortes "landwirtschaftliche" im Titel des Gesetzes wird klargestellt, daß dieses jede Form der Tierzucht erfaßt.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde entsprochen und der Begriff "Pferde" durch den Begriff "Equiden" ersetzt. Nach der Richtlinie des Rates der EG vom 26.6.1990, 90/427/EWG, gelten als Equiden Hauspferde, Hausesel und deren Kreuzungen.

Zu § 2:

Hier werden die wichtigsten im Gesetz verwendeten Begriffe erläutert.

Die Begriffsbestimmungen stimmen weitgehend mit denen des Deutschen Tierzuchtgesetzes überein und entsprechen den EWR-Rechtsvorschriften (z.B. AB1.Nr. L 206 vom 25.7.1977, Seite 8; AB1.Nr. L 382 vom 19.12.1988, Seite 36; AB1.Nr. L 153 vom 30.5.1989, Seite 30; AB1.Nr. L 145 vom 10.4.1990, Seite 32).

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf die Einrichtung "Besamungsstation" bzw. die Einrichtung "Embryotransfereinrichtung" als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, war es notwendig klarzustellen, daß damit nur die hinter der Besamungsstation bzw. Embryotransfereinrichtung stehende Rechtsperson gemeint sein kann.

Neu im Gesetz ist die Regelung der Kreuzungszucht und es werden die dazu notwendigen Begriffsbestimmungen dargestellt.

Zu § 3:

Das Inverkehrbringen von Zuchttieren zu anderen Zwecken als solchen der Zuchtverwendung (z.B. Abgabe von eingetragenen Tieren an den Fleischhauer zu Zwecken der Schlachtung) unterliegt demnach nicht den Beschränkungen des § 3. Eine Abgabe im Sinne des § 3 liegt nur vor, wenn der bisherige Tierbesitzer seine Verfügungsmacht hinsichtlich der Zuchtverwendung des Tieres zugunsten des künftigen Tierbesitzers aufgibt. Weiters setzt die Abgabe im Sinne eine Inverkehrbringens in der Regel einen Ortswechsel voraus.

Das Anbieten ist auf ein Inverkehrbringen gerichtet. Keine Abgabe liegt daher vor: bei einer Hofübergabe, bei einem Verkauf oder einer Verpachtung eines Gesamtbetriebes einschließlich der dort gehaltenen Zuchttiere.

Mit Abs.2 wird Art.7 2.Absatz der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977, Abl.Nr. L 206/8 entsprochen.

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist festzustellen, daß im Anhang der Richtlinie des Rates der EG vom 26.6.1990, 90/427/EWG, für Equiden ein Begleitdokument zur Identifizierung vorgesehen ist. Diese Vorschrift wird bei der Kennzeichnung der Equiden zu beachten sein.

Zu § 4:

Hier wird festgelegt, daß Samen grundsätzlich nur durch rechtmäßig betriebene (§ 15) bzw. anerkannte (§ 42) Besamungsstationen abgegeben werden darf. Da mit der Besamung an Fremdtieren eine Abgabe im Sinne des § 4 verbunden ist, war es notwendig auch selbständige bzw. bei anerkannten Zuchtorganisationen tätige Tierärzte und Besamungstechniker Samen abgeben zu lassen. Die nach § 4 Abs.2 Abgabeberechtigten dürfen jedoch Samen nur an Tierhalter im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation abgeben, von der der Samen stammt. Mit § 4 wird der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Abl.Nr. 167/54 vom 18.Juni 1987 entsprochen.

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wird festgestellt, daß die Kennzeichnung des Samens durch EG-Richtlinien (z.B. 88/407/EWG vom 14.6.1988) geregelt ist.

Zu § 5:

Da die gewonnenen Eizellen und Embryonen in der Regel im Eigentum der Tierbesitzer verbleiben, war es notwendig, diese auch abgeben zu lassen. Ihre Abgabeberechtigung bezieht sich jedoch auch nur auf die von rechtmäßig betriebenen bzw. anerkannten Embryotransfereinrichtungen gewonnenen Embryonen und Eizellen. Wie bei der Besamung ist auch mit der Übertragung der Eizellen und Embryonen in Fremdtiere eine Abgabe verbunden.

Zu § 6:

Da jeder Mitgliedstaat des EWR auf Grund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (z.B. ABl.Nr. L 167 vom 18. Juni 1987, Seite 54, ABl.Nr. L 71 vom 5. März 1990, Seite 36) bzw. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (z.B. ABl.Nr. L 145 vom 10. Mai 1990, Seite 38) dafür zu sorgen hat, daß die Zulassung von Zuchttieren zur Zucht nicht verboten, beschränkt oder behindert wird, konnte eine Ankö- rung im Sinne des geltenden Tierzuchtförderungsgesetzes nicht mehr vorgesehen werden. Da für die Erlangung der Zuchttiereigen- schaft keine bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich Abstam- mung und Leistung verlangt werden (es genügt die bloße Eintra- gung des Tieres in das Zuchtbuch bzw. Zuchtregister), sind die Tierhalter in Zukunft zu mehr Eigenverantwortung aufgerufen.

Die tatsächliche Zuchtqualität (=Zuchtwert) eines Tieres kann vor allem der Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigung entnommen werden. Diese muß das Zuchttier bei jeder Abgabe im Sinne des § 3 begleiten (§ 3 Abs. 1 Z. 2).

Ein Verdacht im Sinne des § 6 Abs.6 ist dann gegeben, wenn die Krankheit für einen ordentlichen und besonnenen (=maßgerechten) Tierhalter erkennbar ist bzw. sie ihm auf Grund einer gebotenen tierärztlichen Untersuchung (z.B. wegen augenscheinlicher Krank- heiterscheinungen) bekannt sein müßte.

Zur Stellungnahme der Landeskammer der Tierärzte für Niederöster- reich wird festgestellt, daß die weitere Vorgangsweise in Tier- seuchen- bzw. Deckseuchengesetz geregelt ist.

Zu § 7:

Mit den Abs.1 und 3 wird der Entscheidung der Europäischen Kom- mission vom 10. Mai 1990, ABl. Nr. L 145/38, entsprochen. Die im Abs.1 als grundsätzliche Voraussetzung für die Verwendung männ- licher Tiere in der künstlichen Besamung normierte Zuchtwertfest-

stellung setzt im Gegensatz zu § 17 bzw. § 19 die Berücksichtigung von Eigenleistungen des Zuchttieres voraus. Durch Abs.2 soll sichergestellt werden, daß auch in jenen Fällen, wo es zu keiner Abgabe von Samen im Sinne dieses Gesetzes kommt (Besamung von Tieren mit Samen der von Tieren desselben Tierhalters stammt), nur Samen verwendet wird, durch welchen keine Krankheiten (§ 17 Abs.2) übertragen werden können. Abs.3 war unter anderem notwendig, um die für die Zulässigkeit der Verwendung eines Zuchttieres in der künstlichen Besamung verlangte Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertfeststellung überhaupt durchführen zu können.

Hinsichtlich des Vorliegens eines Verdachtes auf durch den Samen übertragene Krankheiten (§ 17 Abs.2) gilt das zu § 6 Gesagte sinngemäß, wobei es in der Regel auf den Samengewinnungszeitpunkt ankommen wird.

Zu § 8:

Eine dem § 5 entsprechende Bestimmung war hinsichtlich der Übertragung von Eizellen und Embryonen in eigene Tiere notwendig, um sicherzustellen, daß z.B. auch bei der Verwendung von Eizellen und Embryonen, welche unter Umgehung des § 5 aus dem Ausland erworben wurden, die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 Z.1 und 2 gegeben sein müssen.

Zu §§ 9 bis 11:

Die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes obliegt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Sie kann sich jedoch zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen (anerkannte Züchtervereinigungen, Kontrollverbände, u.a.). Zur Feststellung des Zuchtwertes eines Zuchttieres können auch die Ergebnisse der Leistungsprüfungen der Eltern herangezogen werden (abgeleiteter Zuchtwert).

Liegen Leistungsprüfungen bereits vor, die nicht von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführt bzw. von ihr in Auf-

trag gegeben wurden, so können auch diese der Zuchtwertfeststellung zugrunde gelegt werden. Maßstab für die geforderte Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertfeststellung im Sinne des § 9 Abs.2 sind die in der Verordnung gemäß § 11 bzw. in den EWR-Rechtsvorschriften vorgegebenen Methoden der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung. Nach § 10 hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Ergebnisse der Leistungsprüfungen zu sammeln, um Auskünfte nach Abs.2 erteilen bzw. die Ergebnisse der Leistungsprüfungen weiterzugeben bzw. veröffentlichen zu können.

Zu §§ 11, 14, 28 und 37:

In den Verordnungen ist auf die angeführten Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Bedacht zu nehmen. Durch ihre Anführung sollen neben einer gesetzlichen Determinierung der Verordnungen auch EWR-konforme Verordnungen gewährleistet werden.

Zu § 12:

Personen, die sich Züchtungsaufgaben widmen, sind heute im wesentlichen in Zuchtorganisationen zusammengeschlossen; jedenfalls haben solche Organisationen bestimmenden Einfluß auf den züchterischen Fortschritt.

Die Anerkennung von Zuchtorganisationen stellt daher ein wichtiges Instrument zur Erreichung des in § 1 Abs. 2 genannten Gesetzeszieles dar, zumal über die Anerkennungskriterien entsprechend Abs. 1 die Möglichkeit gegeben ist, die erwünschten Zuchtziele zu verwirklichen.

Die behördliche Anerkennung ist für das Tätigwerden einer Zuchtorganisation auf Grund des im Entwurf vorliegenden Tierzuchtgesetzes insoweit erforderlich, als dieses bestimmte Rechte nur "anerkannten" Zuchtorganisationen einräumt. Somit benötigt auch eine in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorganisation eine

entsprechende Berechtigung und damit auch eine Geschäftsstelle in Niederösterreich (=Anerkennungsvoraussetzung), wenn sie Tätigkeiten ausüben möchte, welche einer gemäß § 12 anerkannten Zuchtorganisation vorbehalten sind.

Die Anerkennung ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mittels Bescheid auszusprechen. Abs. 1 enthält die Kriterien, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht; Abs.4 sieht die Möglichkeit der Vorschreibung modifizierender Nebenbestimmungen vor.

Im Anerkennungsverfahren sind die bereits anerkannten Zuchtorganisationen, deren sachlicher und räumlicher Tätigkeitsbereich durch die Anerkennung berührt werden würde, zu hören (Abs.3). Darüberhinaus stehen ihnen diesbezüglich keine subjektiven öffentlichen Rechte zu.

Um bei den in Österreich und insbesondere auch in Niederösterreich gegebenen kleineren Strukturen und Populationsgrößen eine einigermaßen effektive Zuchtarbeit zu ermöglichen, ist es notwendig, die Anerkennung neuer Zuchtorganisationen möglichst restriktiv zu halten und unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern.

Die Meldungspflichten nach Abs.6 sind deshalb erforderlich, um zu erreichen, daß die jeweils Verantwortlichen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bekannt sind.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung sind die Gründe für den Widerruf einer Anerkennung gemäß § 12 taxativ aufgezählt. Ein Widerruf ist vor allem dann möglich, wenn die Zuchtorganisation ihren sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen wiederholt zuwiderhandelt. Dies setzt mehrere bewußte Verstöße in zeitlich enger Abfolge voraus. Bei Vorliegen der sonstigen Widerrufsgründe ist der Zuchtorganisation von der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, diese binnen einer angemessenen Frist abzustellen. Wird der Man-

gel zeitgerecht behoben, hat der Widerruf zu unterbleiben.

Zu § 15:

Diese Bestimmung zählt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung auf und regelt deren Inhalt. Die in Abs.2 lit.a und c normierten Bewilligungsvoraussetzungen (z.B. Vorhandensein der für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen bzw. Vorliegen der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen) enthalten dynamische Begriffe - ordnungsgemäß, erforderlich, notwendig - deren Begriffsinhalt sich insbesondere auch an den jeweiligen EWR-Rechtsvorschriften und dem darin dokumentierten Wissensstand (z.B. Stand der Technik) zu orientieren hat.

Zum Unterschied vom bisherigen Gesetz, welches das Betreiben einer Besamungsstation nur dem Land Niederösterreich sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vorbehalten ist im neuen Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Anerkennung gegeben.

Die Besamungsstation darf nur im Rahmen des im Betriebsbewilligungsbescheid festzulegenden räumlichen und sachlichen Wirkungsbereiches tätig werden. Eine Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches (z.B. Abgabe von Samen einer weiteren Tierart) bedarf der Zustimmung der Behörde. Eine Tätigkeit einer Besamungsstation außerhalb ihres Wirkungsbereiches wäre ein Betrieb ohne Betriebsbewilligung.

Ungeachtet des von der Behörde bewilligten räumlichen Tätigkeitsbereiches darf die Besamungsstation (§§ 15 und 42) auf Grund der ausdrücklichen Ermächtigung in § 16 an jede in Niederösterreich rechtmäßig tätig werdende Besamungsstation Samen abgeben. Die Betriebsbewilligung ist standortgebunden.

Zur Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wird festgestellt, daß die Regelung des Abs.5 im Zusammenhang mit

§ 24 - Möglichkeit des Widerrufs der Betriebsbewilligung - notwendig ist.

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu Abs.2 Z.3 des Entwurfes wird klargestellt, daß hierdurch kein Eingriff in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Art.10 Abs.1 Z.12 BVG "Veterinärwesen" erfolgt.

zu § 16:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Besamungsstation nur an einen beschränkten Personenkreis Samen abgeben darf. Abnehmer im Sinne des Abs. 1 sind in erster Linie die Besamer (§ 25). Daneben ist auch eine Abgabe von Samen an anerkannte Zuchtorganisationen erlaubt, um die Besamung durch bei der Zuchtorganisation angestellte Besamer zu ermöglichen.

Hiebei wird weitgehend auf § 26 Abs.1 Bedacht genommen, wonach der Samen nur im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation verwendet werden darf, von der der Samen stammt.

Die Besamungsstation darf an die genannten Abnehmer abgeben ohne Rücksicht darauf, ob diese den Samen auch verwenden bzw. weiter abgeben dürfen. (Demnach ist beispielsweise die Abgabe von Schafsamensamen an eine ausschließliche Rinderbesamungsstation zulässig). Durch Abs.4 soll klargestellt werden, daß das Verwenden von Samen in einem Gebiet außerhalb Niederösterreichs keine Abgabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Der Geltungsbereich des künftigen NÖ Tierzuchtgesetzes beschränkt sich auf das Land Niederösterreich. Auf die Verwertung von Samen außerhalb Niederösterreichs kann der Landesgesetzgeber daher keinen Einfluß nehmen.

Da Abnehmer im Sinne des Abs. 1 Samen nur von bestimmten Besamungsstationen erhalten können und denselben nur in deren Tätigkeitsbereichen verwenden dürfen, war es unbedingt erforderlich, im Interesse der Abnehmer einen Kontrahierungszwang für die Besamungsstationen vorzusehen.

Die Stellungnahme der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs zu Abs.1 Z.4 konnte nicht berücksichtigt werden, da durch diese Regelung eine Anpassung an entsprechende EG-Bestimmungen erfolgt.

Zu §§ 17 und 18:

Zur Sicherstellung der züchterischen Interessen ist für die Abgabe von Samen durch Besamungsstationen an die verschiedenen Abnehmer im Sinne des § 16 auch das Vorliegen einer Besamungserlaubnis gefordert. Der für die Erteilung einer Besamungserlaubnis erforderliche überdurchschnittliche Zuchtwert kann auch ein vorgeschätzter Zuchtwert sein; freilich nur solange als die Eigenleistung berücksichtigender Zuchtwert nicht festgesetzt ist. Dadurch wird z.B. sichergestellt, daß der Samen eines bestimmten Zuchttieres im Leistungsprüfungsverfahren verwendet (=abgegeben) werden kann. Die in einem solchen Fall auf Grund eines vorgeschätzten Zuchtwertes erteilte Besamungserlaubnis wird in der Regel eingeschränkt auf das Leistungsprüfungsverfahren erteilt werden müssen. Ein vorgeschätzter Zuchtwert berechtigt ja ohnedies nicht zur Verwendung von Samen außerhalb von Prüfungen nach diesem Gesetz. (Siehe dazu die Ausführungen zu § 7).

Der überdurchschnittliche Zuchtwert ist gemäß § 17 Abs.2 lit.a dann nicht verlangt, wenn die Zuchtverwendung des Spendertier-samens aus anderen Gründen im Sinne des § 1 Abs.2 zweckdienlich ist.

Bei der Abgabe von Samen, welcher in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gewonnen wurde, muß jedenfalls eine Abgabebewilligung im Sinne des § 19 vorliegen. Diese ersetzt die Besamungserlaubnis für die genehmigte Samenmenge.

Der Stellungnahme der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst zu Abs.1 konnte nicht entsprochen werden. Ein Hinweis auf § 16 Abs.1 Z.1 ist nicht erforderlich, da gemäß § 4 Abs.1 Z.4 des vor

liegenden Entwurfes bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen die Besamungserlaubnis nicht erforderlich ist. Die zukaufende Besamungsstation muß gesondert die Besamungsbewilligung bei der Landes-Landwirtschaftskammer beantragen. Die Regelung des Abs.5 ist erforderlich, da Samen regelmäßig eingefroren wird und der Zuchtwert oft erst nach Ableben (Abgang) des Spendertieres festgestellt werden kann. Der aufgezeigte Widerspruch zu § 18 Abs.3 des Entwurfes liegt daher nicht vor. Die Fristen nach § 18 Abs.3 sind veterinärfachlich begründet.

Zu §§ 20 bis 22:

§ 20 regelt die tiergesundheitlichen Erfordernisse in Besamungsstationen sowie bei der Abgabe von Samen. Im Hinblick auf die Tatsache, daß in Niederösterreich derzeit beispielsweise bereits 90 % der Rinder künstlich besamt werden, sind strenge tiergesundheitliche Bestimmungen von größter Wichtigkeit und ist diesbezüglich eine definierte Regelung erforderlich.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind nach § 20 Abs.2 in einem Gesundheitsblatt einzutragen. Kranke sowie aus anderen Umständen von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließende Tiere dürfen für die Dauer des Ausschließungsgrundes nicht in der künstlichen Besamung verwendet werden (§ 21). Bereits von solchen Tieren gewonnener Samen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.2 zu vernichten. Die veterinärmedizinischen Erkenntnisse, welche die Vernichtung von Samen erfordern, können sich im Laufe der Zeit ändern. Siehe dazu die Ausführungen zu § 15.

§ 22 stellt eine weitere Beschränkung der Samenabgabe für Besamungsstationen dar. Während § 21 unmittelbar nur für Besamungsstationen gemäß § 15 gilt, findet § 22 auch sinngemäß Anwendung auf die gemäß § 42 abgebenden Besamungsstationen, welche außerhalb Niederösterreichs betrieben werden. Das heißt, daß eine Abgabe von Samen von diesen nur dann erfolgen darf, wenn durch Untersuchungen, welche mit § 20 vergleichbar sind, nachgewiesen

wird, daß eine Übertragung von Krankheiten (§ 17) ausgeschlossen werden kann.

Zu § 23:

Im Hinblick auf die erwähnte enorme Bedeutung der künstlichen Besamung für die gesamte tierische Produktion des Landes sind zur Sicherstellung der züchterischen Interessen genaue Aufzeichnungen erforderlich.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ermöglicht es der Behörde, eine Betriebsbewilligung aus den angeführten wichtigen Gründen zu widerrufen.

Zu § 25:

Diese Bestimmung zählt jene Personen (Besamer) auf, welche zur Vornahme der künstlichen Besamung berechtigt sind. Im Gegensatz zum geltenden Tierzuchtförderungsgesetz ist die Zulassung von Besamungstechnikern nicht mehr an eine Bedarfsprüfung gebunden, sondern ist die Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen durch die Landesregierung zu erteilen. Die Zulassung von Eigenbestandsbesamern erfolgt durch die Behörde (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer). Es wird die Möglichkeit der Eigenbestandsbesamung für den Besitzer neben dem Schwein auch bei den übrigen im Gesetz erfaßten landwirtschaftlichen Nutztieren geschaffen. Für die künstliche Besamung beim Schwein im eigenen Betrieb soll die bestehende Erleichterung beibehalten werden.

Die Zulassung erfolgt durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

Den Anregungen des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter Niederösterreichs sowie der Landeskammer der Tierärzte Niederösterreichs, die bestehende Bedarfsprüfung für Besamungstechniker beizubehalten, konnte nicht berücksichtigt werden, da nach dem Rechtsbestand der EG, welcher im Zuge des Beitrittes Österreichs zum EWR übernommen werden muß, im Zusammenhang mit

der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs eine derartige Einschränkung nicht mehr zulässig ist.

Zu § 26:

Durch Abs.1 wird sichergestellt, daß - abgesehen vom Fall der Eigengewinnung durch einen Eigenbestandsbesamer - nur Samen, welcher von einer abgabeberechtigten Besamungsstation stammt, verwendet werden darf, und zwar nur im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation, von der der Samen stammt.

Unter Besamungsstation ist jene zu verstehen, welche den Samen im eigenen Betrieb verwendet, bzw. jene, von welcher der Samen an einen von der Besamungsstation verschiedenen Abnehmer abgegeben wurde. Sie muß demnach nicht jene Besamungsstation sein, von der der Samen gewonnen wurde. Die Festlegung entsprechender Aufzeichnungs-, Berichts- und Unterlassungspflichten der Besamer (Abs.3, 5 und 6) erscheint notwendig, um die bei der Durchführung der künstlichen Besamung aus züchterischen Gründen gebotene Ordnung zu gewährleisten. Die Abs.3 und 4 gelten auch für Eigenbestandsbesamer, welche die Tiere mit selbst gewonnenem Samen besamen.

Zu § 27:

Diese Bestimmungen ermöglichen es eine Besamungsbewilligung zu widerrufen bzw. die Durchführung von Besamungen auf bestimmte Zeit zu untersagen. Die Untersagungsdauer hat sich unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Versagungsgrund nach den Zeitpunkt zu orientieren, bis zu welchem die Wiedererlangung der Verlässlichkeit erwartet werden kann.

Zu § 29:

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen, nach denen sich Besamungsstationen an den Zuchtprogrammen zu beteiligen haben, fest.

Diese Bestimmung soll eine eigenständige Zuchtarbeit sicherstellen und eine genetische Abhängigkeit vom Ausland in vertretbaren Grenzen halten.

Zu § 30:

Diese Bestimmung zählt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung auf und legt ihren Inhalt fest. Embryotransfereinrichtungen gemäß § 43, welche in Niederösterreich tätig werden, bedürfen keiner behördlichen Legitimierung; sie haben jedoch der Behörde bestimmte Sachverhalte bekanntzugeben. Unter anderem ist der Leiter der Geschäftsstelle namhaft zu machen, welcher für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 9 VStG verantwortlich ist. Die Betriebsbewilligung entfaltet dingliche Wirkung.

Zu § 31:

Die Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen darf nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung erfolgen. Diese haben sich dabei eines Tierarztes zu bedienen, zumal bei der Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen von einer dem Tierarzt vorbehaltenen Tätigkeit im Sinne des Tierärztegesetzes auszugehen ist.

Für die Übertragung von Eizellen und Embryonen, die in Ländern außerhalb des EWR gewonnen wurden, benötigen die Embryotransfereinrichtungen eine Verwendungsgenehmigung gemäß § 32.

Zu §§ 33 und 34:

Die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht sowie die Berichterstattung über die Tätigkeit der Embryotransfereinrichtungen sowie jene betreffend den Widerruf der Betriebsbewilligung entsprechen den für die Besamungsstationen geltenden (§§ 23 und 24).

Zu §§ 35 und 36:

§ 35 zählt die Personen auf, welche eine Übertragung von Eizellen und Embryonen durchführen dürfen. Die Zulassung gemäß § 35 Abs. 2 kann sich auf die Übertragung von Embryonen und/oder Eizellen beziehen.

Die Bestimmungen betreffend die Bewilligungserteilung, die Aufzeichnungen und den Widerruf der Übertragungsbewilligung sind jenen Bestimmungen angeglichen, welche für den Besamer gelten.

Zu § 38:

Um die Einhaltung dieser Bestimmung leichter überprüfen zu können sind vom Vatertierhalter entsprechende Aufzeichnungen zu führen sowie über jede erfolgte Belegung ein Deckschein auszustellen.

Zu § 39:

Im geltenden NÖ Tierzuchtförderungsgesetz sind sehr umfassende Verpflichtungen der Gemeinden für die Vatertierhaltung verankert und zwar sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht.

Diese Leistung der Gemeinden für die Tierzuchtförderung hat sich bestens bewährt und soll daher auch im künftigen Tierzuchtgesetz grundsätzlich erhalten bleiben.

Jedoch soll die bürokratische Abwicklung wesentlich erleichtert werden und die Verpflichtungen der Gemeinden im wesentlichen auf den Rindersektor eingeschränkt werden. Der überwiegende Teil der nö. Gemeinden leistet heute finanzielle Beiträge zur künstlichen Besamung beim Rind, welche in Niederösterreich heute zu rund 90 % durchgeführt wird. Die Rinderhaltung hat auch eine wichtige Funktion bei der Erhaltung unseres Erholungsraumes und es ist daher notwendig, daß die Vatertierhaltung beim Rind auch in Zu-

kunft verpflichtend unterstützt wird. Es ist aber auch vorgesehen, daß die Gemeinden im Interesse der Tierzucht die Vatertierhaltung und die künstliche Besamung auch beim Schwein, Schafen, Ziegen sowie Pferden freiwillig fördern können. Der letzte Satz des Abs.1 ermöglicht eine weitere Reduzierung des Beitrages.

Zu § 40:

Im Abschnitt 8 wird, abgesehen von der schon auf Grund der EWR-Rechtsvorschriften verlangten "Anerkennung" der Tierzucht im EWR-Raum weitgehend auch die Tierzucht außerhalb des EWR-Raumes anerkannt.

In dieser Bestimmung wird u.a. festgelegt, daß alle außerhalb Niederösterreichs von der zuständigen Stelle (nach den EWR-Rechtsvorschriften z.B. 88/661/EWG, 89/804/EWG, können dies auch private Unternehmen sein) geführten Zuchtbücher bzw. die in diesen eingetragenen Zuchttiere als solche im Sinne dieses Gesetzes gelten. Dies bedeutet, daß die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auch auf die "anerkannten" Zuchtbücher und Zuchttiere anwendbar sind. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, daß auch diese Zuchttiere nur unter bestimmten Voraussetzungen angeboten oder abgegeben werden dürfen, aber zugleich die Möglichkeit geschaffen, daß ihre Samen bzw. Eizellen und Embryonen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz in der Zucht verwendet werden dürfen.

Zu § 41:

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, daß Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertfeststellungen auf Grund § 9 entfallen können, wenn andere außerhalb Niederösterreichs durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen vorliegen, die mit jenen nach § 9 in Verbindung mit § 11 vergleichbar sind.

Zudem war eine Anerkennung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen schon deshalb notwendig, um Samen auch von Tieren außerhalb Niederösterreichs verwenden zu können.

Zu § 42:

Hiedurch wird u.a. sichergestellt, daß auch Samen, der außerhalb Niederösterreichs gewonnen wurde, in Niederösterreich abgegeben werden kann, zumal nach § 4 als Abgabevoraussetzung die Samengewinnung durch eine Besamungsstation gefordert wird.

Zu § 43:

Dadurch wird die Abgabe von außerhalb Niederösterreichs gewonnenen Eizellen und Embryonen ermöglicht, zumal § 5 für die Abgabe von Eizellen und Embryonen ihre Gewinnung durch eine Embryotransfereinrichtung erfordert.

Embryotransfereinrichtungen sind berechtigt, in Niederösterreich tierzüchterisch tätig zu werden. § 30 Abs.7 ist zu beachten.

Zu §§ 45 und 46:

Mit diesen Bestimmungen werden jene Personen, die in einem EWR-Mitgliedstaat berechtigt sind, künstliche Besamungen bzw. Übertragungen von Eizellen und Embryonen vorzunehmen, ermächtigt, diese Tätigkeit auch in Niederösterreich auszuüben. Maßstab für ihre Befugnis in Niederösterreich ist deren Legitimation im Ausland. Jemand der z.B. "nur" eine Eigenbestandsbesamungsbewilligung für bestimmte Tiere besitzt, kann diese Tiere auch in Niederösterreich nur auf einem eigenen Betrieb besamen.

Zu § 47:

Die der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben beinhalten weitgehend auch behördliche Agenden. Es ist daher notwendig, das behördliche Verfahren und den Instanzenzug zu regeln. Durch Abs.3 wird der Verpflichtung gemäß Art.118 Abs.2 B-VG entsprochen, wonach die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind.

Zu § 49:

Durch diese Bestimmung werden den von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betrauten Aufsichtsorganen Überwachungsbefugnisse eingeräumt. Zugleich werden die von der Kontrolle betroffenen Personen verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen zu dulden bzw. zu ermöglichen. Soweit im Zuge der Überwachung einem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeiten erforderlich wären, ist ein solcher damit zu betrauen (Tierarzt, Amtstierarzt).

Zu § 50:

Diese Bestimmung zählt taxativ die Straftatbestände auf und sieht eine entsprechende Anpassung (Nachziehung) der Strafsätze vor.

Zu § 51:

Diese Bestimmung räumt der Landesregierung das Recht ein, für bestimmte Maßnahmen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zuzulassen.

Ausnahmen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs.2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften geschützt werden sollen. Die vorgesehene Interessensabwägung soll sicherstellen, daß Ausnahmen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erlaubt werden. Dies gilt sowohl für die Maßnahmen selbst als auch für die Rechtsvorschriften, für welche zur Durchsetzung der Maßnahmen eine Ausnahme gewährt wird.

Zu § 52:

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Übergangsregelungen. Durch Abs.1 wird klargestellt, daß Bescheide betreffend Zuchtorganisationen, Besamungsstationen bzw. Embryotransferein-

richtungen als Bewilligungen nach diesem Gesetz gelten. Durch die Abs.2 bis 6 wird klargestellt, daß bestehende Bewilligungen, Eintragungen im Herdebuch, eingetragene Zuchttiere und dergleichen im Sinne der neuen Bestimmungen weiter gelten bzw. anerkannt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Tierzucht in Niederösterreich (NÖ Tierzuchtgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

TL-ERL

17.11.1993